

B e g r ü n d u n g

gemäß § 9 Abs. 6 BBauG. zu dem Bebauungsplan

Nr. 4 der Gemeinde Stromberg.

Mit der 1. Ergänzung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Stromberg ist ein Wohngebiet in Unterstromberg südöstlich der Lamberti-Kirche ausgewiesen. Ein wesentlicher Teil dieser Ergänzungsfläche steht im Eigentum der kath. Kirchengemeinde Stromberg. Die Gemeinde Stromberg beabsichtigt, die ihr gehörende Fläche an Bewerber, die nach den Vorschriften des 2. Wohnungsbaugesetzes des Bundes Eigenheime bauen wollen, zu veräußern. Die planerischen Voraussetzungen hierfür sollen mit dem Bebauungsplan Nr. 4 geschaffen werden.

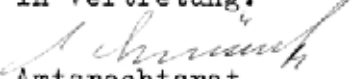
Das Plangebiet wird an das örtliche Verkehrsnetz durch den "Rousendorpweg" angeschlossen. Eine Straße im Plangebiet erschließt die Baugrundstücke. Die Bebauung selbst erfolgt in 2geschossiger und im östlichen Randgebiet in 1geschossiger Bauweise. Die Abwässer aus dem Plangebiet können in den am Rousendorpweg liegenden Schmutzwasserkanal abgeführt werden. Im nordwestlichen Teil des Plangebietes ist ein Kinderspielplatz vorgesehen. Nördlich dieses Spielplatzes mußte eine kleine Fläche als Mischgebiet wegen der vorhandenen Nutzung als Lagerplatz eines Bauunternehmers ausgewiesen werden. Im übrigen wird das Gebiet als reines Wohngebiet ausgewiesen um sicherzustellen, daß der Planbereich von störenden Einflüssen freigehalten wird. Das Gelände hat Hanglage nach Süden und bietet deshalb klimatisch vorzügliche Wohnbedingungen.

Die Erschließungskosten sind sehr gering. Sie werden mit 15.000,-- DM für die Straße und 12.000,-- DM für die Kanäle nach Abzug der von den Baubewerbern zu erbringenden Erschließungskosten angesetzt.

Diese Beträge können nach der jetzigen Haushaltslage der Gemeinde Stromberg von dieser gut aufgebracht werden.

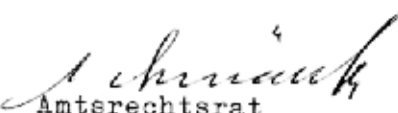
Stromberg, den 23. Juli 1964


Bürgermeister

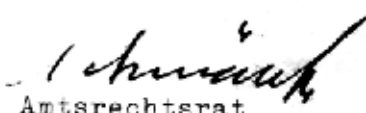
Der Amtsdirektor
In Vertretung:

Amtsrechtsrat

Ausgelegt

1. im Amtshaus Oelde, Bahnhofstr. 17 - Zimmer 20 -
am Dienstag, dem 7. Dez. 1964


Amtsrechtsrat

Auslegung beendet am Montag, dem 11. Jan. 1965


Amtsrechtsrat